



STATUTEN DES VEREINS MUSEUMS-PASS-MUSÉES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen 'Verein Museums-PASS-Musées' (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, für die Museen am Oberrhein und in den angrenzenden Gebieten einen Museums-PASS-Musées zu schaffen und organisatorisch zu betreuen.

Mit dem Museums-PASS-Musées sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Schaffung eines attraktiven grenzüberschreitenden Angebots für Museumsbesucher
- Gestaltung eines gemeinsamen Auftritts der Museen mit neuen Werbe- und Kommunikationsmitteln
- Aufbau der kulturpolitischen Zusammenarbeit der Partner im trinationalen Raum

Zur Erreichung dieses Zwecks führt der Verein eine Geschäftsstelle.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

A) Aktivmitglieder mit Stimmrecht

A1) Museen aller Fachrichtungen sowie Ausstellungshäuser im Bereich der bildenden Kunst oder ihre Trägerorganisationen, die sich am Projekt "Museums-PASS-Musées" beteiligen (nachstehend Museen genannt). Verfügt ein Museum über Außenstellen bzw. zusätzliche Häuser und Einrichtungen im Museums-PASS-Musées Gebiet, für deren Besuch ebenfalls ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Museums-PASS-Musées entstehen soll, unterstehen diese Stellen einer eigenständigen Mitgliedschaft. Die Aufnahme der Museen in den Kommunikationsmitteln des Vereins (Broschüren, Internet usw.) ist entsprechend der eigenständigen Mitgliedschaft der Zahlung des Mitgliederbeitrags unterstellt.

A2) Fremdenverkehrsämter und Institutionen der Kulturvermittlung, die den Museums-PASS-Musées vertreten

B) Passivmitglieder

B1) Passivmitglieder ohne Stimmrecht

Natürliche oder juristische Personen, welche die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen und die bereit sind, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

B2) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

Natürliche oder juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen, aber keinen Mitgliederbeitrag leisten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand begründet. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Der Vorstand entscheidet darüber, welche Museen sich am Museums-PASS-Musées beteiligen können. Der Vorstand kann durch Reglement andere Kriterien für die Beteiligung festlegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Fristen für die Auflösung der Mitgliedschaft der Museen (Mitglieder der Kategorie A1) werden durch ein Reglement des Vorstands geregelt.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft für beendet erklären, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommission
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsstelle

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ihre Befugnisse sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl eines Mitglieds des Vorstandes zum Präsidenten oder zur Präsidentin des Vereins
- c) Wahl der Mitglieder der Fachkommission
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- f) Entgegennahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Änderung der Statuten
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes voraussetzen. Die Mitglieder können einen Vertreter mit ihrer Stimmkarte an die Mitgliederversammlung delegieren. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.

Dem Vorstand muss je ein Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz, in Deutschland und Frankreich angehören.

Den Vorsitz im Vorstand hat der Präsident des Vereins. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er erlässt dazu ein Geschäftsreglement.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und wählt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. Er erlässt ein Reglement für die Durchführung des Museums-PASS-Musées und für die Organisation und die Führung der Geschäftsstelle.

Der Leiter der Geschäftsstelle des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, sofern alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.

7. Fachkommission

Die Fachkommission berät den Vorstand und die Geschäftsstelle in museumsspezifischen Belangen bei der Umsetzung des Museums-PASS-Musées.

Die Fachkommission besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Ihr gehören Vertreter der Museen und Fachleute aus dem Bereich der Museen an.

Die Mitglieder der Fachkommission repräsentieren die drei Länder in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Fachkommission erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand.

8. Die Geschäftsstelle

Für die Sicherstellung einer effizienten Führung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte und -aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Geschäftsstelle betreut auf der Grundlage des Reglements für die Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben.

- Konkrete Ausgestaltung des Museums-PASS-Musées
- Administrative Umsetzung
- Betreuung der zentralen Information und Werbung

9. Revisionsstelle

Die Revision der Rechnung des Vereins und der Geschäftsstelle ist einer anerkannten Treuhandgesellschaft oder einem anerkannten Treuhänder zu übertragen. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine dreimalige aufeinanderfolgende Wiederwahl ist möglich. Nach einer Pause von mindestens einem Jahr kann eine bereits vormalig mandatierte Revisionsstelle erneut gewählt werden.

Die Revisionsstelle hat die Rechnung des Vereins und der Geschäftsstelle jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

10. Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge aus dem Verkauf des Museums-PASS-Musées
- c) Zuwendungen und Sachleistungen von Gönnern sowie von privaten und öffentlichen Institutionen und Körperschaften
- d) weitere finanzielle Beiträge

11. Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Änderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt und begründet werden.

12. Auflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, an welcher zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung. Den Entscheid über die Verwendung des Vermögens trifft die Mitgliederversammlung.

Erfolgt die Auflösung innerhalb von drei Jahren seit der Gründung des Vereins, können die öffentlichen Gemeinwesen, welche an den Verein finanzielle Beiträge geleistet haben, die von ihnen geleisteten Beiträge zurückfordern. Die Rückforderung beschränkt sich auf das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen.

**Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2016.
Ersetzt die Version der Statuten vom 26. Mai 2014.**